



Gemeinsam versorgen, gemeinsam haften?

Jan P. Schabbeck

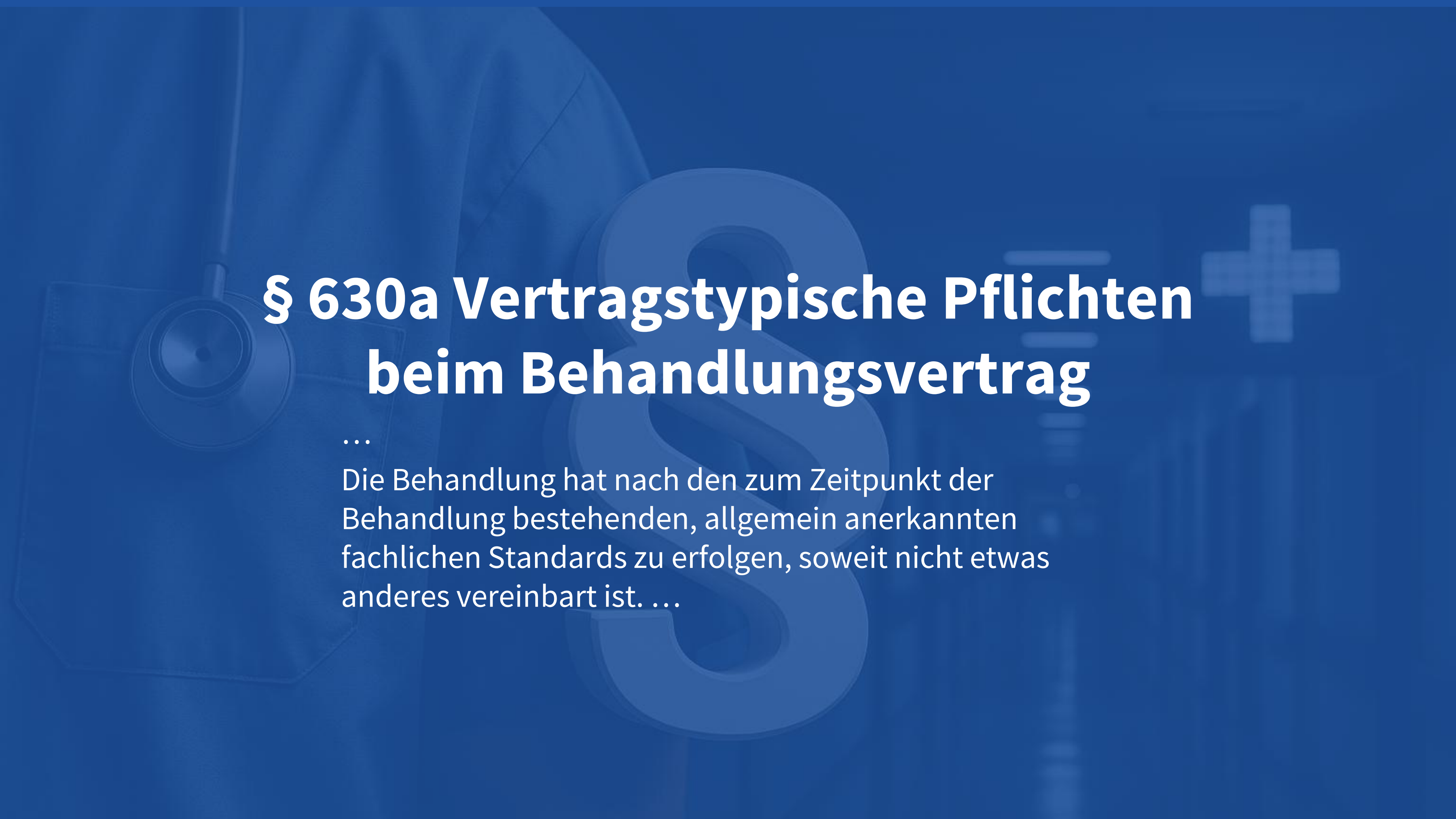
FA für Medizinrecht und Arbeitsrecht, Ludwigshafen

A blue-tinted photograph of a hospital corridor. In the center, a male patient with a beard and a white neck brace is seated in a wheelchair. Behind him, a female nurse in blue scrubs with a stethoscope around her neck is pushing the wheelchair. The corridor has white walls and a tiled floor, with some medical equipment visible in the background.

Haftung

Personenschäden

Vermögensschäden
des Hauses selbst

The background is a solid blue color with faint, semi-transparent medical imagery. On the left, a stethoscope is visible, and on the right, a white medical cross is partially shown. A large, stylized white letter 'S' is centered in the background.

§ 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

...

Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der
Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten
fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas
anderes vereinbart ist. ...

- Fehler

Medizinischer/pflegerischer Standard ist der Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis und medizinischer/pflegerischer Erfahrung, der zur Erreichung des Behandlungszieles erforderlich ist und sich in der Praxis bewährt hat.

- Kausalität

Haftung soweit der Schaden auf dem Fehler beruht

Übliche Zusammenarbeit

Patient

Facharzt

Krankenhaus 1

Krankenhaus 2



Haftung im Verhältnis zum Vor/Mitbehandler

Horizontale Arbeitsteilung

Vertikale Arbeitsteilung

Zusammenarbeit

Patient

Krankenhaus 1

Facharzt

Krankenhaus 2



Kooperation

Patient

Krankenhaus 1

Facharzt

Krankenhaus 2

HOSPITAL
DOCTOR

Gemeinsames Handeln = Gesamtschuldnerische Haftung

Instrumente u.a.

- Klare Tätigkeitsbeschreibungen
- Klare Schnittstellen

Schutz:

- Vertragliche Ausgleichsklauseln
- Konfliktmanagement nach Außen

Grenzen:

Solvenz des/der Partner

Persönliche Haftung

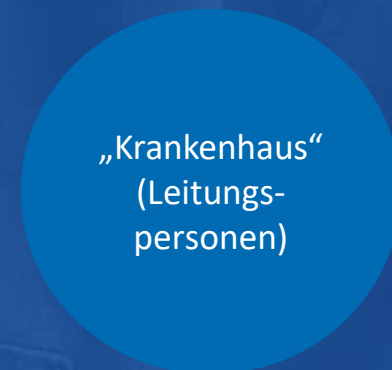
- Arbeitnehmer profitieren bis auf wenige Ausnahmefälle vom Arbeitnehmerprivileg
- Organe (also z.B. GmbH-Geschäftsführer) haften für einfache Fahrlässigkeit ›› D&O Versicherung wichtig

Strafrecht

Es gilt grundsätzlich der gleiche Ansatz wie bei der zivilrechtlichen Haftung

Aber...

- Zurückhaltung bei Vorsatz
- Es gelten keine Beweiserleichterungen
- Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – kleine Verstöße führen in der Regel nicht zur Anklage/Verurteilung.
- Eintreten nur bei eigener Beteiligung/Verantwortlichkeit



*Remonstration bei fehlendem eigenem
fachlichen oder tatsächlichem Können
oder Missständen.*



*Auswahl-, Instruktions- und
Überwachungspflichten*

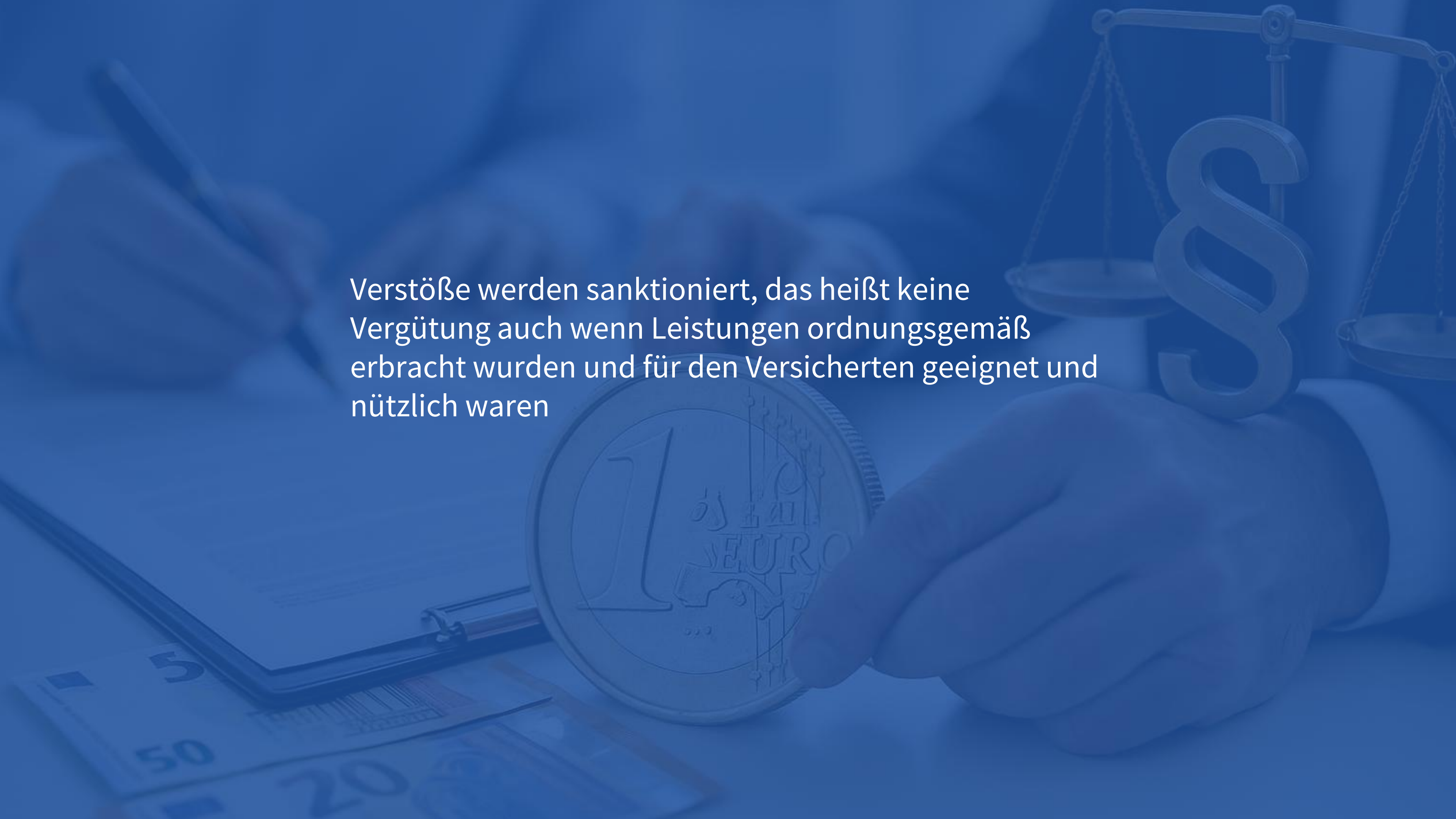




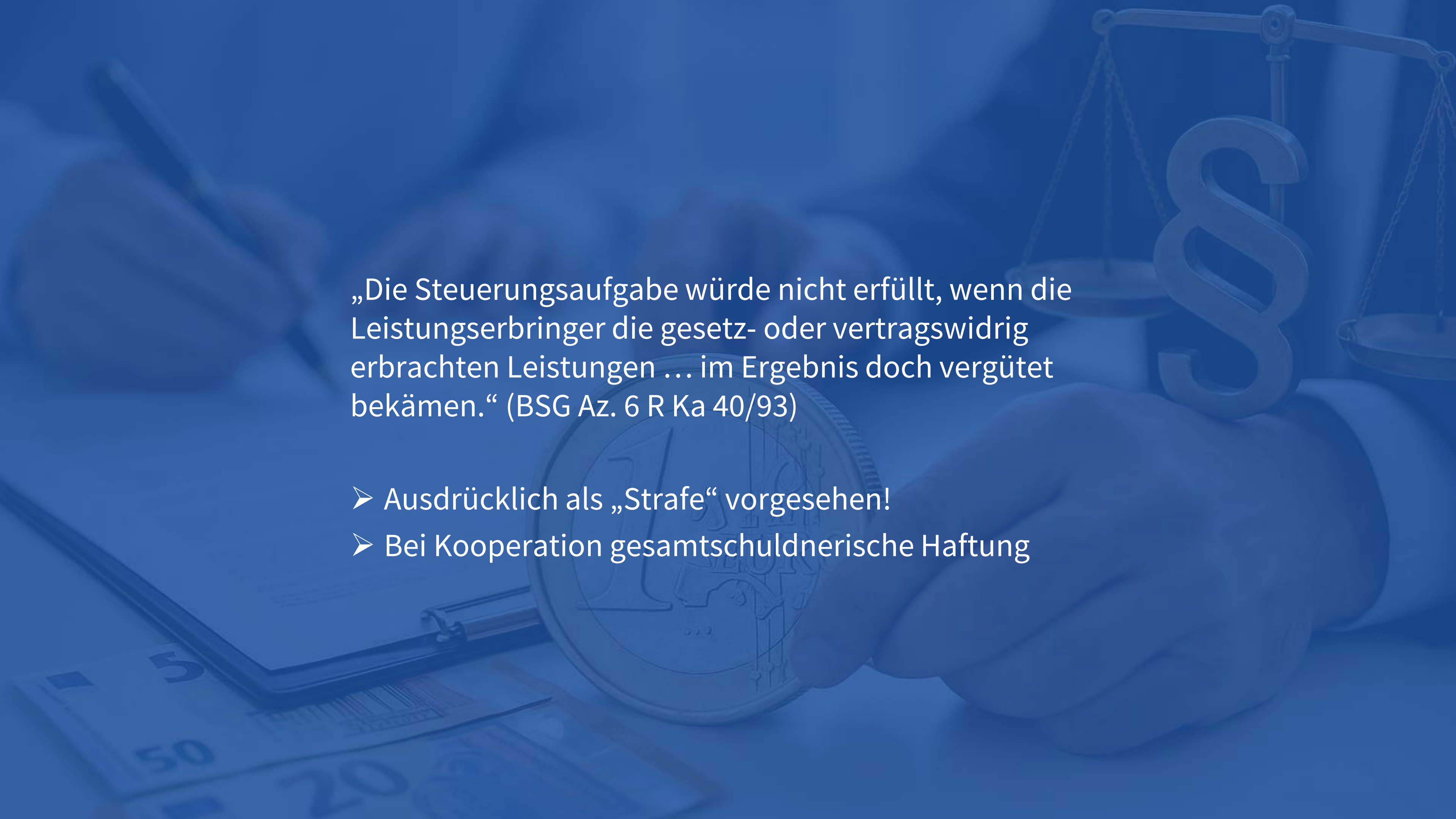
Spezielle Vermögensschäden

Bundessozialgericht

Bestimmungen, die die Vergütung von Leistungen von der Erfüllung bestimmter formaler oder inhaltlicher Voraussetzungen abhängig machen, haben die Funktion, dass sich die Leistungserbringung nach den für diese Art der Versorgung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen richtet.

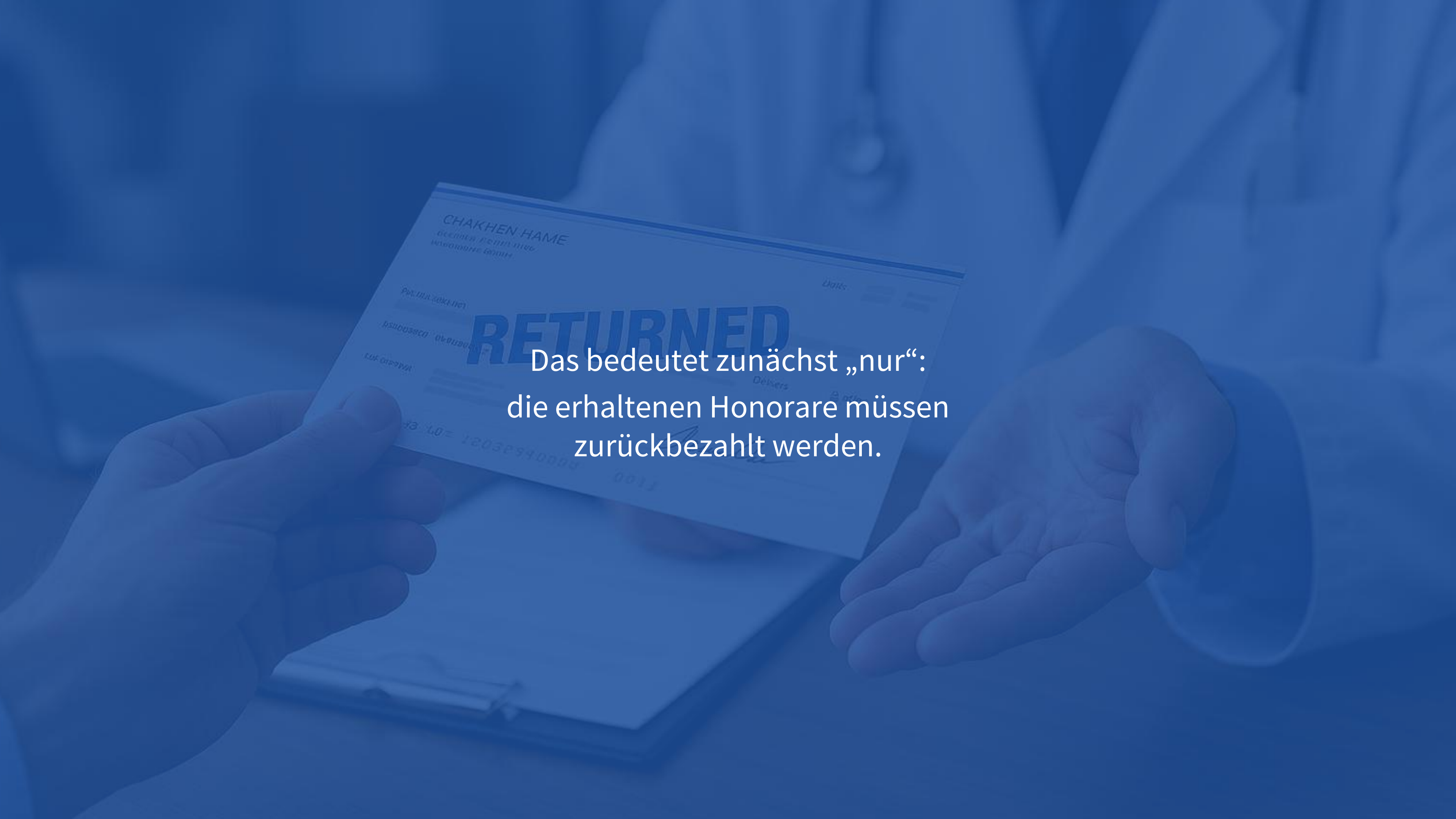


Verstöße werden sanktioniert, das heißt keine Vergütung auch wenn Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und für den Versicherten geeignet und nützlich waren



„Die Steuerungsaufgabe würde nicht erfüllt, wenn die Leistungserbringer die gesetz- oder vertragswidrig erbrachten Leistungen ... im Ergebnis doch vergütet bekämen.“ (BSG Az. 6 R Ka 40/93)

- Ausdrücklich als „Strafe“ vorgesehen!
- Bei Kooperation gesamtschuldnerische Haftung

A hand holds a check that has been marked 'RETURNED' in large, bold, blue letters. The check is white with blue text and lines. At the top, it says 'CHAKHEN HAME' and 'DEBITOR / RECEIPTOR'. Below that, there are fields for 'Pay to the order of', 'Amount', and 'Date'. The word 'RETURNED' is printed in large, bold, blue letters across the center of the check. Below 'RETURNED', there is a signature and the word 'Debitors'. At the bottom, there is a date '10-10-2017' and a number '12032940000'. The background is a blurred image of a person in a white lab coat with a stethoscope around their neck. The entire image has a blue overlay.

Das bedeutet zunächst „nur“:
die erhaltenen Honorare müssen
zurückbezahlt werden.

Aber...

Nach der für den Bereich des Sozialversicherungsrechts geltenden streng formalen Betrachtungsweise (vgl. BGH NStZ 1995, 85 f.) genügt hierfür bereits der Umstand ... Dabei spielt es keine Rolle, dass den Kassen infolge der Behandlung ihrer Patienten durch den Angeklagten Aufwendungen in möglicherweise gleicher Höhe erspart blieben, die ihnen auch durch die Behandlung durch einen anderen, bei der Kasse zugelassenen Arzt entstanden wären.

(BGH, Urteil vom 05. Dezember 2002 – 3 StR 161/02 –, Rn. 28, juris)

Betrug liegt vor.

Hier typische Erscheinungsformen

- Leistungen nicht dokumentiert
→ z.B. weil Schnittstellen nicht „passen“
- Leistungen nicht wie gesetzlich (oder sonstige sozialrechtliche Regelung) erbracht, z.B. Mindestmengenregelung
→ z.B. weil zu stark von einem Ziel getriggert
- Problematik unzulässigen Zuweisung (gar gegen Entgelt)
→ z.B. Vorteile nicht gesehen

Persönliche Haftung

Bei Arbeitnehmern liegt eine Straftat vor – es besteht ernsthaft die Möglichkeit, dass das Arbeitnehmerprivileg nicht gilt!

Organe (also z.B. GmbH-Geschäftsführer) D&O Versicherung greift eventuell nicht.

Verlassen Sie sich nicht auf:
„Et hätt noch immer jot jeange“

Fragen?



Jan P. Schabbeck
FA für Medizinrecht & Arbeitsrecht
schabbeck@ra-vsyz.de
Fon: 0621-571811
Fax: 0621-5725044
www.ra-vsyz.de